

Berlin, 22.04.2020

**Stellungnahme
der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften
(AWMF) zum Beschlussentwurf einer Änderung der Richtlinie Methoden
vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Ausnahmeregelung von Vorgaben zur
Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 15.04.2020**

Die AWMF wurde am 15.04.2020 um eine Stellungnahme zu dem oben genannten Beschlussentwurf gebeten. Der G-BA hat nur die AWMF zur Stellungnahme aufgefordert, da es sich um einen methodenübergreifenden Beschlussgegenstand handele.

Allgemeine Anmerkungen

Der Beschlussentwurf sieht das Einfügen einer neuen „Generalklausel“ vor, die der Situation einer nationalen Epidemie Rechnung trägt:

„§ 4 Sonderregelung bei Bestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite...“

Durch den neuen Paragraphen soll für die Vertragsärzte Rechtssicherheit geschaffen werden, wenn aufgrund einer solchen Situation Abweichung von Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V erfolgen.

In Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie haben die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) zur akuten Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung mit einer befristeten Vereinbarung bereits im Voraus die Möglichkeit zur Abweichung von Regelungen zur Umsetzung der Vereinbarungen zur Qualitätssicherung nach § 135 Absatz 2 SGB V eingeräumt. Im aktuellen Beschlussentwurf sprechen sich KBS und GKV-Spitzenverband für eine allgemeine, unbefristete Klausel aus

„Wenn und solange der Deutsche Bundestag gemäß § 5 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, können die Vertragspartner der Bundesmantelverträge die Umsetzung von Vorgaben zur Qualitätssicherung in Anlage I der MVV-RL zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung sowie zur Prozess- und Ergebnisqualität in Anlage I der MVV-RL vorübergehend aussetzen, von diesen abweichen oder diese anpassen, soweit dies durch das Infektionsgeschehen erforderlich und im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte Versorgung von Patientinnen und Patienten vertretbar ist.“
Die Generalklausel soll helfen, viele Einzelregelungen zu vermeiden.

Die Patientenvertretung spricht sich dagegen für eine spezifische Klausel aus:

„Aufgrund der Corona-Pandemie“, die befristet ist „bis zum 30. Juni 2020“ und die folgenden Zusatz beinhaltet: „zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung sowie zur Prozess- und Ergebnisqualität in Anlage I der MVV-RL“. Bei der Aussetzung von Anforderungen spricht sich die Patientenvertretung insbesondere gegen eine Änderung der Indikationsstellung aus.

Stellungnahme der AWMF:

Die AWMF befürwortet die Aufnahme eines neuen Paragraphen.

Die AWMF befürwortet im Weiteren, dass jeweils vom G-BA diese Großschadenslage konkret benannt wird und die Aussetzung vom G-BA aktiv befristet wird. Dies erscheint aufgrund der hohen Bedeutung für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung und die zu erwartend seltenen Anwendungsfälle angemessen. Insofern schließt sich die AWMF dem Vorschlag der Patientenvertretung an. Insbesondere was die Indikationsstellung betrifft, halten wir darüber hinaus eine Begründungspflicht für zielführend.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.
Auf eine formale mündliche Anhörung verzichten wir.

Mit besten Grüßen

Dr. Monika Nothacker
nothacker@awmf.org

Prof. Dr. Ina Kopp
kopp@awmf.org

Prof. Dr. Rolf Kreienberg
kreienberg@awmf.org